

Beitragsordnung des Sport-Angler-Vereins Georgensgmünd e. V.

§ 1 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben. Ehrenmitglieder, der 1. Vorstand und der Kassier sind beitragsfrei.

§ 2 Fälligkeit des Beitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung im Februar eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
2. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
3. Die Verwaltung kann in Ausnahmefällen einer Barzahlung zustimmen.

§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrags

1. Die Mitglieder haben folgende Jahresbeiträge zu entrichten:

a. ordentliche Mitglieder	195 Euro
b. fördernde Mitglieder	16 Euro
c. Jugendliche unter 18 Jahren (1 Handangel)	95 Euro
d. Jugendliche unter 18 Jahren (2 Handangeln)	150 Euro
e. Ehrenmitglieder, der 1. Vorstand und der Kassier	beitragsfrei
2. Für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse gilt das vollendete Lebensjahr zum 31.12. des Vorjahres. Bei Neuaufnahmen gilt jedoch das Alter am Aufnahmetag.
3. Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder und der Jugendlichen enthält die Beiträge für die Mitgliedschaft beim Fischereiverband Mittelfranken e. V..
4. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus in voller Höhe erhoben. Unabhängig davon, wann der Beitritt, Austritt oder Ausschluss erfolgt, werden keine Anteile erlassen oder rückerstattet.

§ 4 Gebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden

Die ordentlichen Mitglieder sind nach § 6 Abs. 5 der Satzung in Verbindung mit § 7 der Angel- und Gewässerordnung verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten. Weiterhin ist nach § 9 der Angel- und Gewässerordnung das Fangergebnislisten am Jahresende dem Sport-Angel-Verein zu melden. Die Gebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden und nicht abgegebene Fangergebnislisten aus dem Vorjahr werden zum 31.01. fällig und mit den Mitgliedsbeiträgen eingezogen.

§ 5 Aufnahmegebühr, Sicherheitsleistung

1. Bei der Aufnahme sind folgende Gebühren einmalig zu entrichten:

a. ordentliche Mitglieder	250 Euro
b. fördernde Mitglieder	ohne
c. Jugendliche unter 18 Jahren	30 Euro
d. Wechsel von Jugend zum ordentlichen Mitglied	100 Euro
e. Wechsel förderndes zu ordentlichem Mitglied, wenn während der ununterbrochenen Mitgliedschaft keine Aufnahmegebühr entrichtet wurde	250 Euro
f. Wechsel förderndes zu ordentlichem Mitglied, wenn während der ununterbrochenen Mitgliedschaft bereits eine Aufnahmegebühr für die ordentliche Mitgliedschaft entrichtet wurde	30 Euro

2. Bei einem Wechsel nach Absatz 1 Buchstabe e reduziert sich die Aufnahmegebühr um die bisher geleisteten Jahresbeiträge für die fördernde Mitgliedschaft. Mindestens ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 30 Euro zu entrichten.

3. Bei der Aushändigung des Schrankenschlüssel für die Zufahrt zum Baggersee ist für den Schlüssel eine Sicherheitsleistung in Höhe von 150 Euro zu entrichten. Bei Rückgabe des Schlüssels wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

§ 6 Zahlungsform

1. Die Jahresbeiträge, die Beiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden, Sonderumlagen, Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie die Aufnahmegebühr werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

2. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Vereinskonto

1. Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig:
Sparkasse Georgensgmünd, IBAN: DE 89 7645 0000 0000 2783 90

2. Andere Zahlungsweisen werden grundsätzlich nicht anerkannt.

§ 8 Schlussbestimmung

Änderungen dieser Vorschrift bleiben der Verwaltung vorbehalten und werden den Mitgliedern durch Rundschreiben oder im Rahmen der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.
Vorstehende Beitragsordnung wurde von der Verwaltung des Sportangler Vereins Georgensmünd e. V. auf Grund der § 6 und § 10 Abs. 4 der Satzung erlassen.

zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.11.2024 mit Wirkung zum 01.01.2025